

Strukturierte Ausbildung Zahnärztlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Antrag:

Das Spektrum der Zahnmedizin, die Therapiemöglichkeiten, die Behandlungsabläufe und Aufgaben unserer Mitarbeiterinnen haben sich in den letzten Jahrzehnten gravierend verändert. Während diese Veränderungen sich in den Tätigkeitsschwerpunkten der Zahnärzte deutlich widerspiegeln finden sich die gewachsenen und veränderten Aufgabenbereiche unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Möglichkeiten der Ausbildung und Qualifikation nicht wieder. Die 3-jährige Ausbildung zur Zahnmedizinischen Fach-Angestellten reicht hierbei nicht mehr aus.

Daher fordert die Landesversammlung alle Verantwortlichen auf, die Aus-, Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten entsprechenden den veränderten Aufgabenbereichen in einer Zahnarztpraxis neu zu erarbeiten. Hierbei sind insbesondere folgende Forderungen zu beachten:

- Die Ausbildung zur Zahnmedizinischen Fach-Angestellten muss eine Vermittlung der Grundkenntnisse über alle Aufgabengebiete einer Mitarbeiterin beinhalten.
- Für einfache, und fachlich eingegrenzte Aufgabenbereiche muss es eine kürzere und reduzierte Ausbildung geben.
- Jungen Menschen, die schnell und qualifiziert verantwortliche Aufgaben in einer Zahnarztpraxis übernehmen wollen, muss in einem zeitlich überschaubaren Rahmen eine entsprechende Ausbildung angeboten werden.
- Alle Ausbildungswege müssen einen theoretischen und praktischen Ausbildungsteil enthalten.
- Den Mitarbeiterinnen muss, dem Aufgabenbereichen adäquat, eine entsprechende Fortbildung angeboten werden. Für weitergehende Aufgabengebiete ist sind Weiterbildungsmöglichkeiten sicherzustellen. Die Fort- und Weiterbildung muss in der Verantwortung des Berufsstandes liegen.
- In den Bereichen, in denen eine verantwortungsvolle und dem Delegationsrahmen entsprechende Aufgabenübertragung stattfindet, sind auch die Möglichkeiten der Ausbildung durch einen Bachelorstudiengang zu ermöglichen. Dies sind insbesondere die Bereiche der Verwaltungsaufgaben, die Unterstützung bei der Therapie und Parodontalerkrankungen, sowie die Unterstützung bei der Versorgung von Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderung und der aufsuchenden Betreuung. Auch dieser Ausbildungsweg muss fachlich – inhaltlich vom Berufsstand begleitet werden.
- Ziel der Ausbildung muss immer die unterstützende Tätigkeit des Zahnarztes sein. Eine Substitution von zahnärztlichen Leistungen darf es nicht geben. Das Zahnheilkundengesetz darf nicht aufgeweicht werden. Die Befunderhebung, die Diagnosestellung und die Therapie müssen immer in der Hand der Zahnärzteschaft liegen.